

Der Bürgermeister

An alle Eltern von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort)  
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

20.01.2022

## **Elterninformation 02 - 2022**

### **Testpflicht für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung**

Liebe Eltern,

bezugnehmend auf die von der Landesregierung beschlossene **Dritte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)**, möchten wir Sie über die neuen Regelungen informieren, die am 15. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort) gibt es jetzt den **§24a in der Eindämmungsverordnung**.

Dieser beinhaltet unter anderem, dass ab dem **07. Februar 2022** das bisherige Zutrittsverbot ausgeweitet wurde. Das bedeutet, dass alle Kinder (bzw. deren Erziehungsberechtigte für sie) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung verpflichtet sind, an zwei Tagen - Montag und Donnerstag - , einen Testnachweis vorzulegen, damit sie in der Kindertagesstätte betreut werden dürfen. Sofern das Kind an diesen Tagen nicht die Kita besucht hat der Testnachweis am ersten darauf folgenden Tag, an dem das Kind die Kita, besucht zu erfolgen. **Die Testung ist in der Kindertagesstätte nicht möglich und muss zu Hause durchgeführt werden!** Die geeigneten Tests werden kostenfrei vom Träger der Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich vorrangig um Lolli-Tests und auch um den Nasenvorraum-Test. Der Nachweis erfolgt mittels einer von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Bescheinigung des negativen Testergebnisses. Diese erhalten Sie von der Kita. Als Testnachweis gilt auch eine Bescheinigung aus einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder anderen durchführenden Stellen, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 24 Stunden ist.

**Kinder, für die kein Testnachweis vorliegt, dürfen ab dem 07. Februar 2022 nicht in der Kindertagesstätte betreut werden!**

Kinder, die im Rahmen einer Eingewöhnung, der Sprachstandfeststellung oder der sich anschließenden Sprachförderung in der Kindertagesstätte betreut werden, sind ebenfalls zum Testen verpflichtet. Geimpfte und genesene Kinder sind vom Zutrittsverbot und damit von der Testverpflichtung ausgenommen.

**Für alle Hortkinder bleibt die bisherige Testpflicht bestehen. Die Testpflicht wird im Rahmen des Schulbesuchs erfüllt. Für die Winterferien erhalten die Hortkinder die Tests von den Schulen. Die bisherige Maskenpflicht im Hortbereich bleibt weiterhin bestehen.**

Personen, die Kinder in die Kita bringen (auch in den Hort) oder von dort abholen, sind weiterhin von Zutrittsverbot und Testpflicht ausgenommen, d.h. Eltern können Ihre Kinder wie bisher ohne Testnachweis bringen und abholen. Wir bitten darum, die Bringe- und Abholsituationen weiterhin so kurz wie möglich zu gestalten. In den Innenbereichen der Kindertagesstätten und außerhalb der pädagogischen Räume be-

steht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Auch in der Bring- und Abholsituation ist von Ihnen in Krippe, Kindergarten und Hort eine medizinische Maske zu tragen.

Informationen zu den Beiträgen:

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat darüber informiert, dass die vertragliche und kitagesetzliche Pflicht zur Entrichtung der Beiträge durch das Zutrittsverbot grundsätzlich nicht berührt wird. Die Beitragspflicht besteht daher auch dann weiter, wenn Eltern die zumutbare Testung ihrer Kinder ablehnen und sie aufgrund des geltenden Zutrittsverbots nicht betreut werden dürfen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter des Kitabereichs im Rathaus Frau Wormuth (03342-245521) und Herr Wohlgemuth (03342-245522) gern zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Gunter Kirst  
Fachbereichsleiter  
Bürgerdienste und Einrichtungen